



Gemeinde Assling

9911 Assling, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4855/8209, Fax DW - 20

Amtsleiter
Mag.(FH) Florian Müller

9911 Assling, Unterassling 28
amtsleiter@assling.at

UID: ATU 51964708

Zahl: 004-1/13-039/2022

Assling, 25.03.2022

NIEDERSCHRIFT ***über die Sitzung des Gemeinderats***

Sitzungsdatum: Dienstag, den 15.03.2022
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer Gemeindeamt Assling

Anwesend:

Bürgermeister:

Bernhard Schneider

Gemeindevorstände:

Christian Stocker-Kashofer
Isabella Unterweger

Gemeinderäte:

Peter Eder
Johann Gamper
Petra Gietl
Dietmar Mairer
Franz Pargger

ab 18:20 Uhr, TOP 6

Schriftführer:

Michael Jans-Perfler

Abwesend:

Bürgermeister-Stellvertreter:

Harald Stocker

Gemeindevorstände:

Reinhard Mair

Gemeinderäte:

Johannes Lukasser
Walter Schwarz
Reinhard Stocker

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 14.12.2021
- 3) Bericht der Ausschüsse
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Interessentenbeitrages der Waldbesitzer für die Forstschutzmaßnahmen - Borkenkäferbekämpfung 2022-2024
- 5) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Winterdienstfahrzeuges mit Zubehör für die Gehsteige und Gehwege der Gemeinde
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde DI Neumayr, GZ 1928/2021 vom 14.02.2022 - Schlussvermessung Güterweg Mitleider
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde DI Neumayr, GZ 736/2020 vom 16.11.2021 - Schlussvermessung Hofzufahrt Geiler-Weiler
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde DI Neumayr, GZ 1533/2021 vom 21.01.2022 - Grundtausch öffentliches Gut und Anton Lukasser, Penzendorf 22
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 467/1, 471/2, 480/1, 862/2, 864, 952 und 959, KG Oberassling -Stephan Duregger
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 138/2 und 138/4, KG Burg-Vergein - Niederwieser Josef und Sabrina
- 11) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 602, KG Bannberg - Marion Hils, Alexander Grauvogl
- 12) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich der Grundstücke 59/1 und 59/5, KG Unterassling - Andreas Passler
- 13) Beratung und Beschlussfassung über die Überschreitung der Mittelverwendungsansätze für das Rechnungsjahr 2021
- 14) Bericht des Überprüfungsausschusses (Ergebnisse der Kassenprüfungen sowie Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2021)
- 15) Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung 2021
- 16) Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung 2021 der Straßeninteressentschaft Assling und Entlastung des Obmannes
- 17) Personalangelegenheiten
- 18) Anträge, Anfragen, Allfälliges
- 19) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Verträge betreffend FF-Zentrum Assling mit der Wohnungseigentum
- 20) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertragsnachtrages mit Unterweger Johannes
- 21) Beratung und Beschlussfassung über die Abtretung einer Teilfläche von 1.910m² des Scheiblinger Feldes an die AG Nachbarschaft Thal
- 22) Beratung und Beschlussfassung über die Rodung und Schüttung im Gewerbegebiet Mittewald

Zu Top 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Bürgermeister Bernhard Schneider, MBA, eröffnet die Sitzung und begrüßt den Gemeinderat und stellt fest, dass sieben von 13 Mitgliedern anwesend sind. Somit ist die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben. Gemeinderat Peter Eder kommt später zur Sitzung.

Zu Top 2: Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 14.12.2021

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen zum GR-Protokoll vom 14.12.2021. Es gibt keine Wortmeldung und wird daher das Protokoll vom 14.12.2021 von den anwesenden Gemeinderäten genehmigt.

Zu Top 3: Bericht der Ausschüsse

Ausschuss FF-Zentrum Assling

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über die erfolgreich durchgeführte Bauverhandlung sowie über die anschließende Bauherrenbesprechung. Geplanter Baubeginn ist der 18.04.2022.

Überprüfungsausschuss

Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss | Quartal: 01/2022

Gemeinde: Assling

Kassenprüfungsniederschrift über die vom Überprüfungsausschuss am 01.02.2022 durchgeführte Prüfung der Gemeindekasse.

Prüfungsleiter (Obmann): GV Reinhard Mair

Weitere Mitglieder des Überprüfungsausschusses:

GR Petra Gietl, GR Franz Pargger, GR Dietmar Mairer

Finanzverwalter: Michael Jans-Perfler

Geprüft wurde die Gebarung seit der letzten Kassenprüfung, das ist die Gebarung vom 04.12.2021 bis 31.01.2022.

1. Kassenbestandsaufnahme gemäß § 22 GHV

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch den Finanzverwalter und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

Aufnahme des Kassenbestandes (Vorzählung durch den Finanzverwalter):

KASSENBESTANDSAUFNAHME:	Beträge in EUR
Bargeld zum 01.02.2022	-----
Girokonto, Bank Raika Sillian, IBAN AT26 3636 8000 0601 0011 lt. Auszug Nr. 20/001 vom 31.01.2022	€ 604.34
Zwischensumme Bargeld und Girokonten	€ 604.34
Kautionssparbuch zum 05.06.2015, Bank Raika Sillian IBAN AT33 3636 8000 3606 1067, Verwendungszweck Wohnung UA 28 TOP 4	
Kautionssparbuch zum 29.09.2020, Bank Raika Sillian IBAN AT69 3636 8000 3606 4590, Verwendungszweck Wohnung UA 28 TOP 6	€ 640,--
Kautionssparbuch zum 27.08.2018, Bank Raika Sillian IBAN, AT10 3636 8000 3065 7902, Verwendungszweck Wohnung UA 28 TOP 5	
Zwischensumme Kautionssparbücher	€
Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklage zum 03.01.2022, Bank Raika Sillian, IBAN, AT10 3636 8000 3605 0326,	€ 107.04

Verwendungszweck Betriebsmittelrücklage,	
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage zum 03.01.2022, Bank Raika Sillian, IBAN, AT63 3636 8000 3603 2688, Verwendungszweck Baugrundrücklage	
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage zum 03.01.2022, Bank Raika Sillian, IBAN, AT96 3636 8000 3606 0127 Verwendungszweck Assling Mobil	€ 38.7
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage zum 03.01.2022, Bank Raika Sillian, IBAN AT33 3636 8000 3066 5830, Verwendungszweck Feuerwehrrücklage neu	€ 28.7
Zwischensumme Zahlungsmittelreserven	€ 175.00
Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€ 781.54
Stand liquide Mittel lt. Finanzierungshaushalt zum 31.01.2022 lt. Buchungsabschluss Jänner 2022/4 vom 31.01.2022	€ 781.54
+ ungebuchte Einzahlungen	
- ungebuchte Auszahlungen	
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)*	€ 781.54
KASSENFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS	-----

***Hinweise:**

Der Stand der liquiden Mittel gemäß Finanzierungshaushalt muss mit den Summen nach Zahlungswegen und mit der Summe nach Vermögenshaushalt übereinstimmen.

Der Buchungsabschluss sollte jedenfalls der Niederschrift als Beilage angehängt werden.

Vor dem Buchungsabschluss sind sämtliche ungebuchte Ein- und Auszahlungen zu erfassen.

GELDVERWALTUNGSSTELLE:	Beträge in EUR
Bargeld	
Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	
Barvorlage Hauptkasse (Wechselgeld)	
Einzahlungen laut Aufzeichnungen	
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	
KASSENFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS	-----

Damit ist die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand gegeben.

2. Buchungs- und Belegprüfung gemäß § 23 GHV

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Rechnungswesen-Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung (Belegnummer von 1 bis 182) und im Buchungsabschluss Kunden (Belegnummer von 1 bis 73) mit den Zahlungsbelegen für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.01.2022 und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten, des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung und der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung ergab keine Beanstandungen.

3. Prüfung der sonstigen Kassenführung

Weitere Prüfungen wurden nicht durchgeführt.

4. Sonstige Prüfbereiche

Die Überwachungsliste wurde nicht überprüft, da zu diesem Zeitpunkt keine Tendenzen erkennbar sind.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

Zu Top 4: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Interessentenbeitrages der Waldbesitzer für die Forstschutzmaßnahmen - Borkenkäferbekämpfung 2022-2024

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über das geplante Projekt der Forstschutzmaßnahmen für die Jahre 2022 bis 2024. Die Eckdaten für das Projekt der Borkenkäferbekämpfung:

Projektdauer: 3 Jahre
geplant sind 600 Netze für Assling

Kosten	50.400,-- EUR
Abdeckungen	2.460,-- EUR
<u>Luftbildüberwachung</u>	<u>12.696,-- EUR</u>
GESAMT	65.556,-- EUR
Förderung 80 %	52.445,-- EUR
Gemeindeanteil 20 %	13.111,-- EUR (Höchstbeitrag)

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Kosten des Gemeindeanteils idHv. EUR 13.111,- im Budget nachträglich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 5: Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Winterdienstfahrzeuges mit Zubehör für die Gehsteige und Gehwege der Gemeinde

Der Bürgermeister berichtet über die Notwendigkeit der Fassung eines Beschlusses bezüglich des Ankaufes der nachfolgenden Fahrzeuge für den Bauhof, damit diese noch in diesem Jahr rechtzeitig geliefert werden können.

Konkret handelt es sich um folgende Fahrzeuge, die zu folgenden Konditionen angeboten werden:

Anbieter Fa. Wiedemayr, Heinfels:

Reform Boki H140, 150 PS, 60 km/h, Lieferung bis 01.10.2022 an Werk Reiter in Rangsdorf, Kaufpreis netto € 134.000,00

Sonstige Vereinbarungen und Leistungen: 3 Jahre Vollgarantie (ohne Verschleißteile) oder 1500 Stunden, je nach dem was zuerst erreicht wird, Einschulung vor Ort durch Fa. Reform, Hydraulikanschluss 6-fach Multikuppler + Strom für Umschaltventil, 4 x Schneeketten Pewag Netzketten GR-S Uniradial VKK 5,6 225/75/16, sonstige Ausstattung lt. Angebot vom 25.02.2022

Anbieter Fa. Reiter/Luttnig in Winklern:

4er Paket: Niro-Streuer inkl. Steuerung, Zaugg Schneefräse 65/60/160, Vario Pflug, Frontkehrmaschine

Kaufpreis netto € 72.000,00

Sonstige Vereinbarungen und Leistungen: zusätzlich 2 x Kehrbesen, sämtliches Zubehör wird auf das Grundfahrzeug aufgebaut, die Bauhofmitarbeiter werden bei Reiter/Luttnig bis spätestens 01.10.2022 eingeschult

sonstige Ausstattung lt. Angebot vom 08.03.2022

Die Finanzierung erfolgt durch Bedarfszuweisung, durch Verkauf des Altfahrzeuges, die Restfinanzierung soll durch Leasing erfolgen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachfolgendes Fahrzeug samt Zubehör für den Bauhof der Gemeinde Assling mit folgenden Festlegungen anzukaufen:

Anbieter Fa. Wiedemayr, Heinfels:

Reform Boki H140, 150 PS, 60 km/h, Lieferung bis 01.10.2022 an Werk Reiter in Rangsdorf, Kaufpreis netto € 134.000,00

Sonstige Vereinbarungen und Leistungen: 3 Jahre Vollgarantie (ohne Verschleißteile) oder 1500 Stunden, je nach dem was zuerst erreicht wird, Einschulung vor Ort durch Fa. Reform, Hydraulikanschluss 6-fach Multikuppler + Strom für Umschaltventil, 4 x Schneeketten Pewag Netzketten GR-S Uniradial VKK 5,6 225/75/16, sonstige Ausstattung lt. Angebot vom 25.02.2022 (sh. Beilage)

Anbieter Fa. Reiter/Luttnig in Winklern:

4er Paket: Niro-Streuer inkl. Steuerung, Zaugg Schneefräse 65/60/160, Vario Pflug, Frontkehrmaschine

Kaufpreis netto € 72.000,00

Sonstige Vereinbarungen und Leistungen: zusätzlich 2 x Kehrbesen, sämtliches Zubehör wird auf das Grundfahrzeug aufgebaut, die Bauhofmitarbeiter werden bei Reiter/Luttnig bis spätestens 01.10.2022 eingeschult

sonstige Ausstattung lt. Angebot vom 08.03.2022 (sh. Beilage)

Die Finanzierung des Fahrzeugs samt Zubehör erfolgt durch Bedarfszuweisung, durch Verkauf des Altfahrzeuges sowie durch Abschluss eines Leasingvertrages.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

**Zu Top 6: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungs-
urkunde DI Neumayr, GZ 1928/2021 vom 14.02.2022 - Schlussvermessung Güterweg
Mitleider**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Antrag der Agrar Lienz betreffend der Schlussvermessung des Güterweges Mitleider zur Kenntnis. Nach Überprüfung stellt er den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Zu- und Abschreibung der Trennflächen der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr, GZl. 1928/2021 vom 14.02.2022 mit den Plannummern 1928_21-5-Teil1, 1928_21-5-Teil2 und 1928_21-5-Teil3 grundbücherlich durchführen zu lassen. Trennflächen, die der Gemeinde Assling in die EZ 32 KG Kosten zugeschrieben werden, werden gleichzeitig mit diesem Beschluss für den Gemeingebrauch gewidmet. Für Trennflächen, die aus der EZ 32 KG Kosten der Gemeinde Assling ausgeschieden werden und bei denen eine Widmung für Gemeingebrauch vorliegt, wird mit diesem Beschluss gleichzeitig die Widmung für Gemeingebrauch aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

**Zu Top 7: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungs-
urkunde DI Neumayr, GZ 736/2020 vom 16.11.2021 - Schlussvermessung Hofzufahrt
Geiler-Weiler**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Antrag der Agrar Lienz betreffend der Schlussvermessung Hofzufahrt Geiler-Weiler zur Kenntnis. Da beim Projekt zwei Katastralgemeinden betroffen sind, müssen für die Grundstücksregelung zwei Urkunden beschlossen werden sowie für die Einräumung des Servituts für den Umkehrplatz für die Gemeinde Assling ein Servitutsplan. Nach Überprüfung stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Zu- und Abschreibung der Trennflächen der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr, GZI. 736/2020 vom 16.11.2021 mit der Plannummer 736_20-5, grundbücherlich durchführen zu lassen. Trennflächen, die der Gemeinde Assling zugeschrieben werden, werden gleichzeitig mit diesem Beschluss für den Gemeingebrauch gewidmet. Für Trennflächen, die von der Gemeinde Assling abgeschrieben werden und bei denen eine Widmung für Gemeingebrauch vorliegt, wird mit diesem Beschluss gleichzeitig die Widmung für Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Zu- und Abschreibung der Trennflächen der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr, GZI. 744/2020 vom 28.05.2021 mit der Plannummer 744_20-5, grundbücherlich durchführen zu lassen. Trennflächen, die der Gemeinde Assling zugeschrieben werden, werden gleichzeitig mit diesem Beschluss für den Gemeingebrauch gewidmet. Für Trennflächen, die von der Gemeinde Assling abgeschrieben werden und bei denen eine Widmung für Gemeingebrauch vorliegt, wird mit diesem Beschluss gleichzeitig die Widmung für Gemeingebrauch aufgehoben.

Abschließend beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Servitutsplan des DI Rudolf Neumayr, GZI. 744/2020A vom 08.03.2022 mit der Plannummer 744_20A-2SV, grundbücherlich durchführen zu lassen.

Alle mit der Verbücherung dieser Urkunden verbundenen Kosten, Gebühren und Entgelte werden von der Gemeinde Assling übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Enthaltung:	0

Zu Top 8: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde DI Neumayr, GZ 1533/2021 vom 21.01.2022 - Grundtausch öffentliches Gut und Anton Lukasser, Penzendorf 22

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Teilungsplan des DI Rudolf Neumayr zur Kenntnis. Mit dem Vorstand wurde ein Lokalausweis betreffend dieser Urkunde vorgenommen. Herr Anton Lukasser hat die alte Garage abgebrochen und kann nun auch die Gemeinestraßenparzelle an den Naturbestand angegliedert werden. Diesbezüglich wurde Einvernehmen mit Herrn Lukasser hergestellt und der vorliegende Teilungsvorschlag erstellt. Nach Überprüfung stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Zu- und Abschreibung der Trennflächen der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr, GZI. 1533/2021 vom 21.01.2022 mit der Plannummer 1533_21-2, grundbücherlich durchführen zu lassen. Trennflächen, die der Gemeinde Assling zugeschrieben werden, werden gleichzeitig mit diesem Beschluss für den

Gemeingebrauch gewidmet. Für Trennflächen, die von der Gemeinde Assling abgeschrieben werden und bei denen eine Widmung für Gemeingebrauch vorliegt, wird mit diesem Beschluss gleichzeitig die Widmung für Gemeingebrauch aufgehoben.

Die Grundabtretung von Anton Lukasser ist entgeltlos. Alle mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Entgelte werden von der Gemeinde Assling übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 9: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 467/1, 471/2, 480/1, 862/2, 864, 952 und 959, KG Oberassling -Stephan Duregger

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 467/1, 471/2, 480/1, 862/2, 864, 952 und 959 KG Oberassling, folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines Zu- und Umbaus auf dem Grundstück 952 KG Oberassling. Aufgrund einer Änderung der Grundstücksgrenzen fehlt dem gegenständlichen Grundstück die einheitliche Widmung, d.h. es handelt sich um keinen Bauplatz im Sinne des § 2 Abs 12 TBO 2018. Damit fehlt aber eine Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens.

Die Baulandwidmung geht kleinräumig auch auf die Grundstücke 471/2 und 864 KG Oberassling. Im Zuge der Anpassung des Flächenwidmungsplans an die Grundstücksgrenzen, wird auch das angepasst, d.h. die Flächen als Freiland gewidmet.

Grundstück 862/2, KG. Oberassling, ist als Haupterschließung des Baulandes nach § 53 Abs 1 lit c kenntlich gemacht. Aufgrund der erwähnten Änderung der Grundstücksgrenzen geht nun eine kleine Fläche, die als Bauland gewidmet ist, auch auf das Grundstück. Wenngleich die Freilandwidmung ex lege erfolgt, wird die Fläche in den Planungsbereich aufgenommen, um dies zu bereinigen.

Auch dem Grundstück 959 KG Oberassling, fehlt aufgrund der Grundstücksänderung die einheitliche Widmung, d.h. auch hier fehlt die Bauplatzeigenschaft im Sinne des § 2 Abs 12 TBO 2018. Grundstück 467/1 KG Oberassling ist im örtlichen Raumordnungskonzept nur entsprechend der Baulandwidmung als baulicher Entwicklungsbereich festgelegt. Ein mögliches Baugrundstück ist daher auf dem Grundstück nicht möglich. Dies wird mit dem Abstand zur Hofstelle im Sinne des Landschaftsbildes und der Vermeidung von Nutzungskonflikten begründet (Hofstelle auf Grundstück 1009, KG. Oberassling).

Die Hofstelle auf Grundstück 1002 KG Oberassling, steht teilweise auf Grundstück 480/1 KG Oberassling. Die Änderung der Grundstücksgrenzen ist daher erforderlich und muss die erforderlichen Grenzabstände berücksichtigen.

Durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans wird kein Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept erzeugt. Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung werden ebenfalls keine beeinträchtigt.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 952 und 959, KG. Oberassling, von derzeit Freiland nach § 41 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5, im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 467/1, 471/2, 862/2 und 864 KG Oberassling, von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs 5 in künftig Freiland nach § 41, weiters im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 862/2 und 864 KG Oberassling, von derzeit Sonderfläche Hofstelle nach § 44 in künftig Freiland nach § 41 sowie im Bereich zweier Teilflächen des Grundstücks 480/1 KG Oberassling, von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche Hofstelle nach § 44, alle TROG 2016, LGBl. 101/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 164/2021.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 7.2.2022, mit der Planungsnummer 705-2022-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 467/1, 864, 952, 471/2, 480/1, 862/2, 959 KG 85023 Oberassling durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 467/1 KG 85023 Oberassling rund 278 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

Gst 471/2 KG 85023 Oberassling rund 48 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

Gst 480/1 KG 85023 Oberassling rund 31 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gst 862/2 KG 85023 Oberassling rund 71 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41 sowie rund 7 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

Gst 864 KG 85023 Oberassling rund 1 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 14 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41

Gst 952 KG 85023 Oberassling rund 40 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gst 959 KG 85023 Oberassling rund 9 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 10: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 138/2 und 138/4, KG Burg-Vergein - Niederwieser Josef und Sabrina

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass in der Ladung bei diesem Tagesordnungspunkt das Grundstück 142/2 KG Burg-Vergein und die Besitzer falsch sind. Dies wurde nun vom örtlichen Raumordner richtig gestellt.

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 138/2 und 138/4 KG Burg-Vergein, folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines Zubaus auf Grundstück 138/2 KG Burg-Vergein. Dabei ist aufgefallen, dass aufgrund geänderter Grundstücksgrenzen das Grundstück keine einheitliche Widmung aufweist, d.h., dass es sich beim gegenständlichen Grundstück um keinen Bauplatz im Sinne des § 2 Abs. 12, TBO 2018, handelt. Damit fehlt aber eine Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens.

Ebenso zeigt sich dieselbe Situation bei Grundstück 138/4 KG Burg-Vergein. Deshalb wird vorgeschlagen, das Grundstück in den Planungsbereich aufzunehmen und auch hier die Bauplatzeigenschaft herzustellen.

Durch die Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmungen ist die Voraussetzung für eine Bebauung und damit für die widmungsgemäße Verwendung des Baulands. Insofern stellt die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans ein Ziel der örtlichen Raumordnung sicher. Andere Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung werden ebenfalls keine beeinträchtigt.

Durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans wird auch kein Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept erzeugt.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich zweier Teilflächen des Grundstücks 138/2 von derzeit Freiland nach § 41 und einer Teilfläche des Grundstücks 138/2 von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 138/4, alle KG. Burg-Vergein, von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, alle TROG 2016, LGBl. 101/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 164/2021.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 15.3.2022, mit der Planungsnummer 705-2022-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 138/4, 138/2 KG 85008 Burg-Vergein durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling vor:

Umwidmung

Gst 138/2 KG 85008 Burg-Vergein rund 6 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gst 138/4 KG 85008 Burg-Vergein rund 26 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 11: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 602, KG Bannberg - Marion Hils, Alexander Grauvogl

Diese Flächenwidmungsplanänderung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2021 beschlossen und die Auflage kundgemacht. Während der Auflagefrist reichte Frau Angelika Willis, Bannberg 11, am 05.01.2022 per Email folgende Stellungnahme ein:

Stellungnahme

Zahl: D/6911/2021

Betreff: Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan Gst 602 KG Bannberg - Grauvogl/Hils

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bodenversiegelung in Österreich ist ein bekanntes Problem. Lebensraum für Mensch und Tier wird zerstört. Böden speichern Wasser, binden CO² und können Hitze absorbieren.

Österreich ist zudem im großen Stil von Nahrungsmittel-Importen abhängig, dennoch wird fruchtbares Acker- und Grünland rücksichtslos versiegelt. Bis 2030 soll der Bodenverbrauch in Österreich auf 2,5 Hektar pro Tag reduziert werden. In den vergangenen Jahren

wurden jedoch durchschnittlich 11,5 Hektar pro Tag verbraucht. Im Jahr 2020 wurden laut Umweltbundesamt 39 Quadratkilometer Fläche neu beansprucht. Auch die Gemeinde Assling sollte sorgsamer und sparsamer mit lebenswichtigen Böden umgehen. Ein Beispiel ist die geplante Umwidmung von Grauvogl/Hils, zu welcher hiermit eine Stellungnahme eingereicht wird.

Zur beabsichtigten Umwidmung:

Einwand 1:

Die Größe und Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft steht in keiner Relation zu den beabsichtigten und bereits begonnenen Bauten.

Bereits im letzten Jahr wurde den beiden Neo-Landwirten Grauvogl/Hils erlaubt, ein altes Bauernhaus im Dorfgebiet umzubauen. Das Projekt ist meiner Meinung nach völlig überdimensioniert und passt nicht ins Ortsbild. Allerdings sollte es nun möglich sein, dort ausreichend Heu- und Futtermittel zu lagern sowie jene Anzahl an Tieren unterzubringen, welche eine derart kleine Landwirtschaft überhaupt zu versorgen imstande ist. Dennoch soll nun auch noch Grünland, welches als Freiland gewidmet ist, in Sonderfläche umgewidmet werden, damit die Erbauung eines Feldstadels und/oder Feldstalles möglich wird und dies „auf der grünen Wiese“. Seit Jahren war es der einheimischen bäuerlichen Bevölkerung möglich, das besagte Feld ordentlich zu bewirtschaften und das gewonnene Heu abzutransportieren und woanders zu lagern. Nun soll eine Lagerstelle (Stadl) auf fruchtbarem Grünland entstehen.

Einwand 2:

verminderte Lebens- und Wohnqualität aufgrund von Lärm- und Geruchsbelastung durch veraltete Fahrzeuge und Gerätschaften

Leider hat sich die Lebens- und Wohnqualität in der Siedlung stark verringert, seit Grauvogl/Hils ihre Bewirtschaftung aufgenommen haben. Lärm- und Geruchsbelastung haben wegen der veralteten Fahrzeuge und Gerätschaften, welche auch an Sonn- und Feiertagen in Betrieb genommen werden, zugenommen. Leider bin ich davon unmittelbar betroffen. Ruhe und Entspannungsmöglichkeiten haben merklich abgenommen.

Einwand 3:

Das Projekt widerspricht den Zielen und Aufgaben der Tiroler Raumordnung

Dem Tiroler Raumordnungsgesetz entnehme ich (§ 27), dass es Aufgabe und Ziel der örtlichen Raumordnung sei „die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung und verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete und Grundflächen“ sicherzustellen. Zudem ist die „Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile“ anzustreben. Ebenso gelte es, die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes sicherzustellen. Die beabsichtigte Umwidmung und das folgende Bauprojekt entsprechen den postulierten Raumordnungszielen nicht. Auch ist kein wichtiges öffentliches Interesse erkennbar.

Ich bitte daher höflichst um genaue Prüfung, ob diese Umwidmung und das spätere Bau-

vorhaben den Zielen und Aufgaben der Tiroler Raumordnung entsprechen und in weiterer Folge genehmigungsfähig sind? Reicht die umgebaute Hofstelle im Ortsgebiet nicht aus, um eine derart kleine Landwirtschaft zu betreiben? Ist es notwendig, der Siedlung eine weitere Herabsetzung der Lebens- und Wohnqualität zuzumuten, angesichts der Bewirtschaftung einer Landwirtschaft, welche wohl nur als Hobby bzw. Liebhaberei eingestuft werden kann?

Mit freundlichen Grüßen,

Angelika Willis

Der örtliche Raumplaner gibt zur Stellungnahme, welche zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstückes 602, KG. Bannberg, eingegangen ist, folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes im Südosten des gegenständlichen Grundstückes 602, KG. Bannberg. Dabei soll das Gebäude zweigeschoßig sein, von Osten her erschlossen werden. Die Einfahrt in das Obergeschoß (Stadel) erfolgt im Osten, die Einfahrt in den Stall von Westen, da dort die landwirtschaftliche Fläche, die als Auslauf genutzt werden soll, angrenzt.

Die eigentliche Hofstelle befindet sich auf Grundstück 596, KG. Bannberg, und ist ca. 185 m Luftlinie entfernt im Norden gelegen. Da die Platzverhältnisse dort beschränkt sind, kann das gegenständliche Bauvorhaben nachvollzogen werden.

In seiner Stellungnahme macht der landwirtschaftliche Sachverständige der Agrar Lienz zu folgende Aussage (AgLZ-RO1/130-2021 vom 12-01.2022):

Die Größe des geplanten Gebäudes ist an die Betriebsgröße angepasst, der Standort geeignet, sowohl hinsichtlich der Entfernung zum Hof als auch hinsichtlich des vorhandenen Auslaufs für die Tiere. Der Verlust an Fläche ist mit 330 m² vertretbar, sodass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar ist.

Angelika Willis, Bannberg 11, 9911 Assling, hat bei der Gemeinde Assling per Email am 5.1.2022 eine Stellungnahme eingebracht. Darin wird folgendes eingewendet:

Generell wird auf die enorme Bodenversiegelung in Österreich hingewiesen, wofür die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans ein gutes Beispiel sei. Zum konkreten Verfahren wird folgend Stellung bezogen:

- 1) Die baulichen Maßnahmen bei der Hofstelle und das nunmehr zusätzlich geplante Bauvorhaben stehe in keiner Relation zur Betriebsgröße. Bislang war es von den einheimischen Bauern möglich, das Feld ordentlich zu bewirtschaften und trotzdem kein zusätzliches Lagergebäude zu benötigen.
- 2) Verminderte Wohn- und Lebensqualität aufgrund von Lärm- und Geruchsbelastung durch veraltete Fahrzeuge und Gerätschaften.
- 3) Widerspruch zu den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung nach § 27, TROG 2016, speziell zitiert wird hier „die Vorsorge für eine zweckmäßige und Bodensparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung und verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete und Grundflächen“ sicherzustellen, zudem die „Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die

Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile“ anzustreben sowie die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes sicherzustellen.

Dazu bezieht der örtliche Raumplaner folgend Stellung:

ad 1)

Die Argumentation, dass das Feld von „einheimischen Bauern“ ordnungsgemäß bewirtschaftet wurde, ohne ein Wirtschaftsgebäude zu benötigen, ist korrekt, aber als Argument nicht nachvollziehbar. Die Pächter haben alle ein Wirtschaftsgebäude. Durch die Revitalisierung der Hofstelle durch die Käufer ist es notwendig, ein zeitgemäßes Wirtschaftsgebäude zu errichten, wie auch ein zeitgemäßes Wohnhaus. Unter Verweis auf die agrarfachliche Stellungnahme wird das Wirtschaftsgebäude als an die Betriebsgröße angepasst beurteilt. Insofern kann diese subjektive Wahrnehmung nicht objektiv nachvollzogen werden.

ad 2)

Die Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus auf Grundstück 601/2, KG. Bannberg, das sich im Norden befindet, beträgt ca. 75 m und markiert den südlichen Rand des geschlossenen Siedlungsgebietes. Ebenfalls ca. 75 m weiter östlich befindet sich auf Grundstück 606, KG. Bannberg, ebenfalls ein Wohnhaus, das aus einer ehemaligen Hofstelle hervorgegangen ist.

Aufgrund der beschriebenen Entfernungen können Nutzungskonflikte ausgeschlossen werden.

Inwieweit die „Gerätschaften und Fahrzeuge“ veraltet sind, entzieht sich der Kenntnis des örtlichen Raumplaners, ist aber auch nicht Beurteilungskriterium für den Standort eines Gebäudes oder einer Nutzung. Die Einsatzdauer von Fahrzeugen und Maschinen ist tendenziell geringer, als die Nutzungsdauer von Gebäuden. Sollte ein Nutzungskonflikt aus den Gerätschaften entstehen, so wäre dies ein temporärer, der weder den Standort als solches noch die Nutzung auf ihm in Frage stellt

ad 3)

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist der gegenständliche Bereich als Freihaltefläche Landschaftsbild (FA) ausgewiesen. Im Süden grenzen ökologisch wertvolle Freihaltefläche (FÖ) an. Dies ist im Sinne des Biotopverbundes großflächig ausgewiesen. Als ökologisch wertvolles Element ist unmittelbar südlich des Standorts eine Feldgehölzgruppe vorhanden, die das geplante Gebäude in die Landschaft einbindet. Aufgrund der Größenordnung und der Planung handelt es sich um ein durch ortsübliches landwirtschaftliches Gebäude, allerdings nicht um ein Kleingebäude, das im Freiland zulässig wäre.

Aufgrund der, an die Betriebsgröße angepassten Größe des Wirtschaftsgebäudes, der bestätigten Notwendigkeit, der, für den Verwendungszweck ausreichenden Erschließung, keiner besonderen ökologischen Bedeutung des Standorts und der Holzbauweise mit Satteldach, weshalb von einer ortsüblichen Erscheinung des Gebäudes, das zu keiner Beeinträchtigung des Straßen- und Landschaftsbildes führt, ausgegangen werden kann, wird keine Verletzung der Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung geortet.

Deshalb wird empfohlen, die eingelangte Stellungnahme abzuweisen und den Auflagebeschluss zu bestätigen.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Beschluss des Entwurfs zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 602, KG. Bannberg, von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonder-

fläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude - Feldstall und Feldstadel – mit Zähler Nr. 14 nach § 47, beide TROG 2016, LGBl. 101/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 164/2021.

Beschluss

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Assling in seiner Sitzung vom 14.12.2021 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 602 KG 85006 Bannberg ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

- Willis Angelika, Einbringungsdatum: 5.1.2022 - zulässig

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr geänderten Entwurf vom 6.12.2021, mit der Planungsnummer 705-2021-00030, mit folgender Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung **Gst 602 KG 85006 Bannberg** rund 330 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Feldstall und Feldstadel

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 12: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich der Grundstücke 59/1 und 59/5, KG Unterassling - Andreas Passler

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.2021 beschlossen, betreffend Passler Andreas beim Amt der Tiroler Landesregierung einen Antrag auf Änderung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich der Grundstücke 59/1 und 59/5 KG Unterassling zu stellen.

Am 03.01.2022 hat das Land Tirol, Abt. Raumordnung, bezugnehmend auf die Einschätzung der Amtssachverständigen (überörtliche Raumordnung), folgenden Vorschlag übermittelt und um Mitteilung ersucht, ob die Erweiterung so passen würde und welcher Bereich wieder in die Vorsorgefläche aufgenommen werden soll:



Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich der Grundstücke 59/1 und 59/5, KG. Unterassling, folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Änderung der Grundstücksgrenzen beim Wohnhaus auf Grundstück 59/5, KG. Unterassling. Dabei sollen die Grundgrenzen an den baulichen Bestand angepasst werden (Böschungsunterkante im Süden und Stützmauer im Südwesten bzw. im Westen). Grundlage dafür ist ein Teilungsplan von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr mit GZl. 1256/2021, Plan 1256_21-5 vom 31. Mai 2021. Durch die Änderung der Grundstücksgrenzen verliert jedoch das Grundstück die einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12, TBO 2018, LGBl. 28/2018, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 165/2021. Die ist aber eine Voraussetzung für baurechtliche Bewilligungen und somit für eine widmungsgemäßen Verwendung des Baulands, was als Aufgabe der örtlichen Raumordnung gesehen wird.

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist die gegenständliche Fläche als Freihaltefläche Landwirtschaft (FL) festgelegt. Zudem ist in dem Bereich auch eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche verordnet. Entsprechend ist eine Herausnahme der Fläche aus dem Raumordnungsprogramm zu beantragen, um einen Widerspruch zu den überörtlichen Festlegungen zu vermeiden.

Im Teilungsplan stehen dem Trennstück 1 mit 238 m² die Trennstücke 2 mit 341 m² und 3 mit 1 m² gegenüber, d.h. 238 m² gehen aus Grundstück 59/5, KG. Unterassling, zum Grundstück 59/1, KG. Unterassling. 342 m² aus Grundstück 59/1, KG. Unterassling, werden dem Grundstück 59/5, KG. Unterassling, zugeschrieben. Damit wird das Grundstück 59/1 um 104 m² verkleinert, das Grundstück 59/5 um 104 m² vergrößert. Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind mit einer Fläche von 341 m² betroffen, wobei eine Ausweitung derselben um ca. 130 m² auf dem Trennstück 1 möglich wäre.

Das Wohnhaus wurde ab 1965 errichtet (Bauakt Zahl 1243-64), die Aufschüttung, abgegrenzt mit einer Hecke besteht seit den 2000-er Jahren. Damit ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Raumordnungsprogramms die Fläche bereits so genutzt worden, wie jetzt und damit führt die nunmehrige Veränderung der Grundstücksgrenzen im Falle einer Veränderung der Die landwirtschaftlichen Vorsorgefläche mit Erweiterung im Bereich des Trennstücks 1 des Teilungsplans zu keiner Veränderung der realen Situation und damit auch zu keiner Beeinträchtigung der Landwirtschaft.

Entsprechend wurde auf Basis der Stellungnahme vom 25.11.2021 der Antrag um Änderung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich der Grundstücke 59/1 und 59/5, KG. Unterassling, gestellt.

Seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde am 3. Januar 2022 ein entsprechender Änderungsvorschlag vorgelegt, der obigem Vorschlag einer Herausnahme von 342 m² aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche im Westen und Süden des Hauses und gleichzeitig eine Vergrößerung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche um 104 m² im Osten vorsieht. Da dies genau dem, im Gemeinderat vorgelegenen Vorschlag zur Beantragung der Änderung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich der Grundstücke 59/1 und 59/5, KG. Unterassling, entspricht, wird empfohlen, diesen Entwurf anzunehmen.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, den Änderungsvorschlag des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 3. Januar 2022 anzunehmen, welcher im Bereich der Grundstücke 59/1 und 59/5 KG Unterassling die Herausnahme von 342 m² aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche im Westen und Süden des Hauses und gleichzeitig eine Vergrößerung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche um 104 m² im Osten vorsieht. Dem Land Tirol ist die Zustimmung zum Vorschlag mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 13: Beratung und Beschlussfassung über die Überschreitung der Mittelverwendungsansätze für das Rechnungsjahr 2021

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die folgenden Überschreitungen der Mittelverwendungsansätze sowie die Mindereinnahmen ab EUR 10.000,- zur Kenntnis. Diese werden vom Finanzverwalter dem Gemeinderat erklärt. Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die nachstehend angeführten Überschreitungen der Mittelverwendungsansätze und Mindereinnahmen über € 10.000,-- nachträglich zu genehmigen.

Ausgabenüberschreitungen über € 10.000,00

Haushaltskonto	Bezeichnung	Überschreitung	Beschluss
1/612000-002010	Sanierung Wege (Elementarschäden)	359.957,30	
1/842000-001000	Kauf Waldgrundstück Jungmann	131.054,60	GR 20.04.20
1/029000-010000	Ankauf Raikalokal UA28	119.538,72	GR 30.03.21
1/814000-728000	Schneeräumung, Kehrmaschine	58.845,57	
1/211000-614900	Reparaturen Schneedruckschäden alle Gemeindegebäude	41.397,43	
1/612000-777000	Btg Straßeninteressentschaft ländlicher Raum	40.629,13	
5/680000-050000	LWL Infrastruktur (Objektanschlüsse, Leitungsverl. Thal)	34.113,88	
1/240000-752100	Betriebsbeiträge Kindergarten Mittewald (2 Jahresabrechnungen)	26.309,28	
1/820000-511000	Bezüge Bauhofarbeiter (Neuanstellungen)	23.229,95	GR 27.07.21
1/820000-705910	Leasingratensonderzahlung Manitou	21.120,00	GR 30.03.21
1/930000-751000	Landesumlage	21.047,86	
1/163000-640900	Vergaberechtl. Begleitung, Architektenwettb. FF Zentrum	18.800,35	GR 07.07.20
1/820000-617000	Instandh. Fahrzeuge (Großreparatur Fastrac)	18.771,37	
1/820000-705900	Leasingratensonderzahlung Unimog	14.080,00	
1/789000-728900	Gewerbegeb. Mittewald (Erweiterung Deponie, Aufsicht, Animation)	13.508,94	
1/815000-619000	Erneuerung Spielplätze nach Schäden - Vergütung Versicherung)	12.141,52	
1/240030-510000	Bezüge Kindergarten Klausen (Wochengeldaufzahlung)	11.338,92	
Summe		965.884,82	

Mindereinnahmen über € 10.000,00

Haushaltskonto	Bezeichnung	Mindereinnahme	Beschluss
2/426000+861100	Zuwendungen des Landes für Soziales	15.800,00	
2/842000+808000	Holzverkaufserlöse	14.126,97	
Summe		29.926,97	

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Enthaltung:	0

Zu Top 14: Bericht des Überprüfungsausschusses (Ergebnisse der Kassenprüfungen sowie Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2021)

Kassenprüfungsniederschrift Nr. 1

über die vom Überprüfungsausschuss am 01.02.2022 in der Gemeindekanzlei mit Beginn um 16.45 Uhr durchgeführte

Vorprüfung der Jahresrechnung 2021

Prüfungsleiter (Vorsitzender): GV Mair Reinhard
Weitere Mitglieder des
Überprüfungsausschusses: GR Gietl Petra, GR Franz Pargger, GR Dietmar Mairer
Finanzverwalter: Jans-Perfler Michael

1. Vorprüfung des Rechnungsabschlusses

1.1 Termine:

Vorerst darf festgestellt werden, dass der Rechnungsabschluss für das Jahr 2021 fristgerecht erstellt wurde. Der Gemeinderat kann nach zweiwöchiger Auflagefrist in der geplanten Sitzung am 22.02.2022 darüber beschließen.

1.2 Überprüfung Buchungsabschluss:

Der Tagesabschluss wird zum Stichtag 31.12.2021 wie folgt geprüft:

Summen beim Zahlungsweg 1 (Girokonto)	
Einnahmen lt. Buchungsabschluss 2021	€ 6.445.729,79
Ausgaben lt. Buchungsabschluss 2021	€ 6.216.375,49
Endstand Journal Raika Sillian	€ 229.354,30
Raika Sillian Konto AT26 3636 8000 0601 0011, Auszug Nr.: 251/001	
Kontostand am 31.12.2021	€ 229.354,30

Der Bestandsvergleich ergibt Übereinstimmung der buchmäßigen mit den bestandsmäßigen Salden. Somit kann die rechnerische Richtigkeit bestätigt werden.

1.3 Kautions-Sparbücher

Summe € 2.178,--

1.4 Betriebsmittel-Rücklagen:

Der Nachweis der Rücklagenbewegungen (Beilage 2) wurde überprüft und mit den Guthaben auf den entsprechenden Sparbüchern verglichen.

Der Rücklagenbestand zu Jahresanfang 01.01.2021 betrug insgesamt € 160.560,96
Stand am Ende des Rechnungsjahres € 175.007,20

Die Veränderungen bei den Rücklagen sind in Beilage 2 einzeln aufgelistet

1.5 Salden und Ergebnis Finanzierungshaushalt 2021:

Operative Gebarung € 1.032.348,87
Investive Gebarung € - 62.277,53
Finanzierungstätigkeit € - 90.031,58
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung € 880.039,76

Die summenmäßige Richtigkeit des Abschlusses wird bestätigt.

1.6 Jahresergebnis Finanzierungshaushalt 2021:

Das Rechnungsergebnis 2021 beträgt lt. Saldo 5 im Finanzierungshaushalt € 880.039,76

An Ertragsanteilen erhielt die Gemeinde Assling € 1.803.539,04 (laut Voranschlag € 1.512.300 das ist ein Plus von € 291.239,04).

Die Einwohnerzahl mit Stichtag 31.12.2021 ist 1.758.

Nicht budgetierte Ausgaben (größer € 25.000) im Rechnungsjahr 2021:

Sanierung Wege, Elementarschäden € 409.957,30
Grundstück Industriegebiet Mittewald € 131.054,60
Ankauf Raika-Lokal € 119.538,72
Beitrag Straßeninteressentschaft € 40.629,13
LWL Infrastruktur € 34.113,88
Elementarschäden von Gebäuden und Bauten € 41.397,43

Nicht budgetierte Einnahmen (größer € 25.000) im Rechnungsjahr 2021:

Grundstücksverkauf WE, Theurl Andrea € 454.964,11
Bundeszuschuss Katastrophenschäden € 157.300,00
Entschädigung Versicherung Schneedruckschäden € 113.870,00
Erschließungsbeiträge € 109.977,83
Wohnung Auer € 95.610,00
Bedarfszuweisung Mehrkosten Winterdienst € 51.412,19

1.7 Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst:

Aushaftender Darlehensrest per Jahresende 2021	€ 722.501,15 (1.758 Ew = € 410,98/Ew.)
Die laufenden Tilgungen im Jahr 2021 betragen	€ 80.431,71 (1.758 Ew = € 45,75/Ew.)

Der Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst wurde im Detail überprüft.

1.8 Verschuldungsgrad:

Gegenüber dem Rechnungsjahr 2020 mit einem Verschuldungsgrad von 25,32 % hat sich dieser im Jahr 2021 auf 11,6 % vermindert.

Der laufende Schuldendienst verminderte sich von € 101.205,35 im Jahre 2020 auf € 86.949,30 im Jahre 2021.

1.9 Ausgabenüberschreitungen, Einnahmenüberschreitungen und Mindereinnahmen:

Anhand der Überwachungsliste wurden die größten Ausgabenüberschreitungen, aber auch Mindereinnahmen überprüft. Es konnten keine Mängel festgestellt werden. Die Überschreitungen sind nachvollziehbar.

Ausgabenüberschreitungen von € 2.000 bis € 10.000 sind vom Gemeindevorstand zu beschließen. Ausgabenüberschreitungen von jeweils mehr als € 10.000 sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Abweichungen gegenüber dem Jahresvoranschlag von mehr als € 25.000 (Betragsgrenze) sind in der Jahresrechnung 2021 aufgelistet.

1.10 Rückstände 2021

Laut Rechnungsabschluss 2021 bestehen buchmäßig	
Kunden-Forderungen per 31.12.2021	€ 25.091,67
Kunden-Forderungen per 31.01.2022 betragen	€ 22.341,23
Nachweis der Lieferantenverbindlichkeiten per 31.12.2021	€ 45.745,16
Nachweis der Lieferantenverbindlichkeiten per 31.01.2022	€ 1.849,78

1.11 Leasingverpflichtung

- a. Derzeit besteht für das Ortszentrum neu eine Leasingverpflichtung der Gemeinde Assling mit der Kommunalleasing. Im Jahr 2021 wurden Zahlungen im Wert von € 84.937,71 getätigt. Davon entfallen auf die laufende Kautions € 19.572,96.
Kontostand /Kautionen per 31.12.2021 € 701.958,68.
- b. Die neu gekauften Fahrzeuge (Unimog, Schneefräse, Manitu) werden über Leasing finanziert. Im Jahr 2021 wurden Zahlungen in Höhe von € 70.216,41 getätigt.

1.12 Haftungen 2021

Haftungen für Verbindlichkeiten von Gemeindeverbänden denen die Gemeinde angehört gem. § 141 Abs. 2 TGO.

Aushaftender Stand zum 31.12.2021
979.170,13

€

Der Finanzverwalter erklärt mit seiner eigenen Unterschrift, dass die zur Kassenprüfung vorgelegten Buchhaltungsunterlagen die gesamte Finanzverwaltung umfassen, alle Ein- und Auszahlungen in die Bücher und Aufzeichnungen eingetragen sind, alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsausweis enthalten sind und sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

Zum Abschluss der Sitzung dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses für die gute und effiziente Zusammenarbeit, und bedankt sich besonders beim Finanzverwalter, Herrn Michael Jans-Perfler und seinen Mitarbeiterinnen für die ordentliche und gewissenhafte Kassen- und Belegführung, für die zeitgerechte Vorlage des Rechnungsabschlusses und für die bereitwillige und fachkundige Mitarbeit.

Straßeninteressentschaft Assling Jahresrechnung 2021

über die vom Überprüfungsausschuss am 01.02.2022 durchgeführte Prüfung der Jahresrechnung der Straßeninteressentschaft Assling.

Prüfungsleiter (Obmann): GV Reinhard Mair
Weitere Mitglieder des Überprüfungsausschusses: GR Dietmar Mairer GR Petra Gietl
Finanzverwalter: Michael Jans-Perfler

Geprüft wurde die Gebarung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Folgende Projekte wurden ausgeführt:

Projekt: Mitleider (65 % Landesmittel)	€ 235.105,99
Projekt: Kolbenhaus (65 % Landesmittel)	€ 218.377,30
Projekt: Geiler/Weiler (65 % Landesmittel)	€ 2.384,05
Projekt: Bannberg Unterdorf (65 % Landesmittel)	€ 103,50
Bankspesen	€ 65,60
Summe:	€ 456.036,44

Kassenbestandsaufnahme

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch den Finanzverwalter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

Aufnahme des tatsächlichen Kassenbestandes

Guthaben bei der Bank Raika Sillian (IBAN AT17 3636 8000 0601 9582)
laut Auszug Nr. 43/001 vom 31.12.2021

somit vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand) € 85,56

Beilage -1-

Damit war Kassenübereinstimmung gegeben.

Die Abrechnungen der einzelnen Projekte wurden jeweils vom Amt der Tiroler Landesregierung Agrar Lienz durchgeführt.

Der Finanzverwalter erklärt mit seiner eigenen Unterschrift, dass die zur Kassenprüfung vorgelegten Buchhaltungsunterlagen die gesamte Finanzverwaltung umfassen, alle Ein- und Auszahlungen in die Bücher und Aufzeichnungen eingetragen sind.

Zu Top 15: Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung 2021

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Assling für das Rechnungsjahr 2021 wurde vom Überprüfungsausschuss vorgeprüft und wurde in der Zeit vom 07.02.2022 bis einschließlich

21.02.2022 in der Gemeindeganzlei Assling während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Einwendungen wurden während der Auflagefrist keine eingebracht. Der Rechnungsabschluss wurde dem Gemeinderat vorgelegt und entsprechend erläutert. Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2021 im Sinne des § 106 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung von mehr als 25.000,- Euro im Einzelfalle sind in der Jahresrechnung dargestellt und begründet.

Das Ergebnis der Vorprüfung durch den Überprüfungsausschuss wurde dem Gemeinderat durch Vorlage der Niederschrift vom 01.02.2022 zur Kenntnis gebracht und vom Mitglied des Überprüfungsausschusses, GR Dietmar Mairer, ausführlich erläutert.

Für die Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2021 übergibt Bürgermeister Bernhard Schneider den Vorsitz an das Mitglied des Gemeindevorstandes Isabella Unterweger und verlässt für die Dauer der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum.

Das Mitglied des Gemeindevorstandes Isabella Unterweger übernimmt den Vorsitz und stellt den vorgelegten Rechnungsabschluss der Gemeinde Assling zur Debatte.

Dazu wird vom Mitglied des Überprüfungsausschusses GR Dietmar Mairer ergänzend festgestellt, dass die Rechnung sachlich und rechnerisch richtig ist, ordnungsgemäß und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erstellt wurde und keine Mängel aufweist.

Das Mitglied des Gemeindevorstandes Isabella Unterweger stellt, da keine Einwendungen zur Jahresrechnung eingebracht werden, an den Gemeinderat den Antrag, die vorgelegte Jahresrechnung für 2021 mit den darin ausgewiesenen Gesamtziffern zu genehmigen und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.

Beschluss

In Abwesenheit des Bürgermeisters, im Übrigen jedoch einstimmig, beschließt der Gemeinderat:

Der von Bürgermeister Bernhard Schneider, MBA vorgelegte Rechnungsabschluss der Gemeinde Assling für das Rechnungsjahr 2021 wird mit den darin ausgewiesenen Zahlen genehmigt und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung erteilt.

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Assling für das Rechnungsjahr 2021 weist folgende Gesamtziffern auf:

Ergebnishaushalt:	Summe Erträge	5.967.369,76
	Summe Aufwendungen	5.449.432,96
	Nettoergebnis (Saldo)	517.936,80
Finanzierungshaushalt:	Geldfluss operative Gebarung	1.032.348,87
	Geldfluss investive Gebarung	-62.277,53
	Geldfluss Finanzierungstätigkeit	-90.031,58
	Geldfluss voranschlagsw. Gebarung	880.039,76
Vermögenshaushalt:	Immaterielle Vermögenswerte	194,60
	Sachanlagen	21.783.526,55

Finanzinstrumente u. Beteilig.	216.175,15
Vorräte	0,00
Forderungen	745.640,94
Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
Liquide Mittel	406.539,50
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
Summe Aktiva	23.152.076,74
Nettovermögen	18.985.820,62
Investitionszuschüsse	2.817.235,89
Rückstellungen	573.353,04
Finanzschulden, Verbindlichk.	775.667,19
Rechnungsabgrenzungen	0
Summe Passiva	23.152.076,74

Nach erfolgter Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2021 dankt das Mitglied des Gemeindevorstandes Isabella Unterweger dem Bürgermeister als Rechnungsleger und der Gemeindefinanzverwaltung für die saubere und ordnungsgemäße Abwicklung des gesamten Jahreshaushaltes und für die fristgerechte und ordentliche Erstellung des Rechnungsabchlusses. Sie übergibt daraufhin den Vorsitz wieder an Bürgermeister Bernhard Schneider.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 16: Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung 2021 der Straßeninteressentschaft Assling und Entlastung des Obmannes

Von dem von der Straßeninteressentschaft zu tragenden Abgang entfällt laut Satzung auf die Gemeinde Assling ein Anteil von 10 % und jeweils 10 % auf die Agrargemeinschaften Bannberg, Schrottendorf, Dörfel, Penzendorf, Thal, Unterassling, Oberassling, Kosten und Burgvergein.

Für die Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung des Obmannes übergibt der Obmann Bürgermeister Bernhard Schneider, MBA den Vorsitz an GR Isabella Unterweger.

GR Isabella Unterweger übernimmt den Vorsitz.

Vorerst stellt sie als Vertretungsbefugte der Gemeinde Assling an die anwesenden Gemeinderäte die Anträge:

- a) die vom Obmann vorgelegte Jahresrechnung der Straßeninteressentschaft Assling für das Rechnungsjahr 2021 mit den darin angeführten Gesamtziffern zu genehmigen und
- b) dem Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.

Dazu fasst der Gemeinderat Assling die nachstehenden Beschlüsse:

Beschluss

Der Gemeinderat Assling beschließt einstimmig, die vom Obmann vorgelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2021 mit den darin enthaltenen Gesamtziffern zu genehmigen.

Beschluss

Der Gemeinderat Assling beschließt einstimmig, dem Obmann der Straßeninteressentschaft Assling als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.

Somit ist GR Isabella Unterweger beauftragt, bei der Abstimmung der Vollversammlung der Straßeninteressentschaft für die Anteile der Gemeinde Assling die Zustimmung zur Genehmigung der Jahresrechnung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 17: Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass als Unterstützung für den GWA Herbert Hainzer noch ein GWA notwendig ist. Derzeit läuft die Frist für die Anmeldung des Ausbildungslehrganges, der allerdings erst im Laufe des Kalenderjahres 2023 durchgeführt wird. Um einen Ausbildungsplatz zu erhalten, muss ein GWA angestellt werden.

Diesbezüglich soll nun beschlossen werden, die Ausschreibung für den Dienstposten eines GWA auszuschreiben. Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Dienstposten eines Gemeindewaldaufsehers (GWA) auszuschreiben. Die Details der Ausschreibung sind vom Bürgermeister festzulegen. Das Hearing sowie die Postenvergabe werden an den Gemeindevorstand delegiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 18: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Anträge

Aufgrund der Dringlichkeit stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, folgenden Punkt nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen:

als TOP 19:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Verträge betreffend FF-Zentrum Assling mit der Wohnungseigentum

als TOP 20:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertragsnachtrages mit Unterweger Johannes

als TOP 21:

Beratung und Beschlussfassung über die Abtretung einer Teilfläche von 1.910 m² des Scheiblinger Feldes an die AG Nachbarschaft Thal

als TOP 22:

Beratung und Beschlussfassung über die Rodung und Schüttung im Gewerbegebiet Mittewald

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, auf Grund der Dringlichkeit die „Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Scheiblinger Feldes an die Wohnungseigentum Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.“ als TOP 19, „Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertragsnachtrages mit Unterweger Johannes“ als TOP 20, „Beratung und Beschlussfassung über die Abtretung einer Teilfläche von 1.910m² des Scheiblinger Feldes an die AG Nachbarschaft Thal“ als TOP 21 sowie „Beratung und Beschlussfassung über die Rodung und Schüttung im Gewerbegebiet Mittewald“ als TOP 22 nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.

Anfragen

keine Wortmeldung

Allfälliges

keine Wortmeldung

Zu Top 19: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Verträge betreffend FF-Zentrum Assling mit der Wohnungseigentum

Der Bürgermeister berichtet über den Entwurf des Baurechtsvertrages vom 15.03.2022. Es wurde festgelegt, dass die Ablöse des Baurechtszinses einmalig erfolgt. Bezüglich der Verzinsung des Baurechtszinses geht man laut Auskunft der WE, Dipl.-Ing. Peter Hertscheg, von einer Annahme der Indexsteigerung von 1% aus. Somit ergibt sich eine einmalige Baurechtsvorauszahlung idHv. EUR 77.933,- .

Der Mietvertrag liegt ebenso als Entwurf vor. Dieser kann aber erst fertig gestellt werden, wenn die Details mit der Feuerwehr und der Gemeinde bezüglich Eigenleistungen und Zuständigkeiten festgelegt sind.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, über den Abschluss des Baurechtsvertrages einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden und von Seiten der WE bereits unterfertigten Vertrag, zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 20: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertragsnachtrages mit Unterweger Johannes

Mit Kauf- und Tauschvertrag vom 21.04.2020, basierend auf dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Assling vom 20.04.2020 hat Johannes Unterweger an die Gemeinde Assling aus dem Gutsbestand seiner EZ 90001, GB 85036 Thal Grundstücke im Ausmaß von gesamt 13.902 m² verkauft und übergeben.

Als Gegenleistung wurde damals die Zahlung eines Betrages von EUR 420.318,60 vereinbart sowie die Übertragung des GST-NR 523/6 der EZ 11, GB 85031 Unterassling (Wald) mit dem vereinbarten Wert von EUR 85.709,61 in das Eigentum des Johannes Unterweger.

Wert und Gegenwert der jeweils empfangenen Leistungen unterstellten eine gewidmete Fläche von 10.000 m² für die Gemeinde Assling. Mit Johannes Unterweger wurde vereinbart, dass bei entsprechender Mehrwidmung eine Aufzahlung geleistet wird.

Laut Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 14.03.2022 beträgt die gesamte Fläche die in das Widmungsverfahren zur Erschließung des „Scheiblingerfeld“ einbezogen wurde, 11.992 m². Die ursprünglich als Freiland gekaufte Fläche im Ausmaß von 3.902 m² verringert sich um 1.992m² auf 1.910 m².

Daher muss die Gemeinde Assling eine Fläche von 1.992 m² noch abgelden, das bedeutet, dass die Gemeinde Assling noch eine Aufzahlung eines Betrages von EUR 78.524,64 an Herrn Johannes Unterweger leisten muss. Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die entsprechende Mehrwidmung der Fläche von 1.992 m² beim Scheiblinger Feld gegen eine Aufzahlung eines Betrages von EUR 78.524,64 an Herrn Johannes Unterweger abzugelten.

Soweit eine ImmoEST-Nachzahlung zu leisten ist, trifft diese Verpflichtung ausschließlich Johannes Unterweger. Alle mit der Errichtung dieses Nachtrages verbundene Kosten, Gebühren und Entgelte sowie die nachträglich anfallende Grunderwerbssteuer und Eintragsgebühr trägt die Gemeinde Assling.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

Befangen:	0
-----------	---

Zu Top 21: Beratung und Beschlussfassung über die Abtretung einer Teilfläche von 1.910m² des Scheiblinger Feldes an die AG Nachbarschaft Thal

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass aufgrund des Verkaufes der Teilfläche nördlich des FF-Zentrums an die WE eine Restfläche Freiland mit einem Ausmaß von 1.910 m² entsteht. Diese Fläche wurde der AG Nachbarschaft Thal zum Kauf angeboten. Der Preis wurde mit EUR 1,88 je m² (wie ursprünglich an Johannes Unterweger bezahlt) fixiert. Die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Thal hat für den Erwerb dieser Fläche einen Beschluss gefasst.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die verbleibende Freilandrestfläche des Scheiblinger Feldes mit einem Ausmaß von 1.910 m² zu einem Preis von EUR 1,88 je m², das sind gesamt EUR 3.590,80, an die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Thal zu verkaufen. Alle mit dem Vertrag anfallenden Kosten, Gebühren und Entgelte sind von der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Thal zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 22: Beratung und Beschlussfassung über die Rodung und Schüttung im Gewerbegebiet Mittewald

Der Bürgermeister berichtet, dass die Erweiterung der Rodung und Schüttung im Gewerbegebiet Mittewald Richtung Westen durchgeführt werden muss. Die dafür anfallenden Kosten (in unbekannter Höhe) sind im Budget 2022 noch nicht vorgesehen und müssen deshalb freigegeben werden, damit die Rodung durchgeführt werden kann. Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die die notwendigen Geldmittel für die Rodung und Schüttung im Gewerbegebiet Mittewald Richtung Westen freizugeben. Die Bedeckung der Kosten erfolgt aus dem Überschuss des Finanzjahres 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

gez. Bernhard Schneider
Vorsitzender

gez. Michael Jans-Perfler
Protokollführer

gez. Isabella Unterweger
Gemeindevorstand

gez. Johann Gamper
Gemeinderat